

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-000996/2013
an die Kommission**
Artikel 117 der Geschäftsordnung
Elisabeth Köstinger (PPE)

Betrifft: Gefahrenrelevante Eigenschaften von Abfällen und Europäisches Abfallverzeichnis

Die Europäische Kommission hat eine Experten-Arbeitsgruppe einberufen, um die gefahrenrelevanten Eigenschaften von Abfällen gemäß Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) und das Europäische Abfallverzeichnis (Entscheidung 2000/532/EG) einer Revision zu unterziehen.

Die Europäische Kommission hat am 26. November 2012 berichtet, dass diese Arbeiten in der Experten-Arbeitsgruppe als abgeschlossen gesehen werden und der Text für die Entwürfe zur Änderung der gefahrenrelevanten Eigenschaften von Abfällen (Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie) und zur Änderung des Europäischen Abfallverzeichnisses vorliegt. Mit diesen Entwürfen sollte eine Angleichung an das EU-Chemikalienrecht erfolgen.

Die Entwürfe zeigen nun - für den Abfallbereich auch sinnvolle – Abweichungen vom Chemikalienrecht. Da hier keine 1:1 Anpassung an das Chemikalienrecht erfolgt und auch signifikante Auswirkungen auf das Abfallrecht durch diese Vorschläge zu erwarten sind, wäre entsprechend dem Leitfaden der Europäischen Kommission eine Folgenabschätzung erforderlich.

Kommissionsmitglied Potočnik hat außerdem in der Anfragebeantwortung vom 15. März 2012 mitgeteilt, dass eine Reihe relevanter Abfallströme ermittelt wird und diese Abfallströme auf ihre potenziellen wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen hin analysiert werden.

Es wird daher um die Vorlage der Folgenabschätzung ersucht.

1. Welche Auswirkungen ergeben sich – insbesondere im Hinblick auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 ökotoxisch – auf die Mengen an gefährlichen Abfällen und deren Behandlungswege?
2. Welche Konsequenzen haben die Änderungen der gefahrenrelevanten Eigenschaften für die Landwirtschaft, insbesondere in Bezug auf Grenzwerte in anderen EU-Rechtsvorschriften zB im Hinblick auf die Aufbringung von Klärschlämmen, die als gefährlicher Abfall klassifiziert werden müssten?
3. Welche Auswirkungen ergeben sich im Hinblick auf die Ausbringung von Holz- bzw. Pflanzenaschen, die aufgrund des CaO/Ca(OH)₂-Gehalts als gefährlicher Abfall klassifiziert werden müssten, zu Dünge Zwecken in der Landwirtschaft?